STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Pressemitteilung

Städtetag Baden-Württemberg ◦ Postfach 10 43 61 ◦ 70038 Stuttgart ◦ Tel. 0711 22921-0 ◦ Fax 22921-42
E-Mail post@staedtetag-bw.de ◦ Internetangebot http://www.staedtetag-bw.de

03.02.2012 - Az: 200.00 - P 149/2012 Telefon: 0711 22921-13 - E-Mail: norbert.brugger@staedtetag-bw.de

Städtetagsposition zur Einführung der Gemeinschaftsschule

Stuttgart. Der Städtetag Baden-Württemberg äußert sich heute gegenüber dem Land zum Gesetzentwurf der Landesregierung für die Einführung der Gemeinschaftsschule. **Geschäftsführendes Vorstandsmitglied OB a. D. Prof. Stefan Gläser stellt dazu fest: „Der Städtetag begrüßt das große Landesengagement für die zeitgemäße Schulweiterentwicklung und will deren gutes Gelingen in Kooperation mit dem Land sichern. Diese Entwicklung wird nach dem Vorbild anderer Bundesländer langfristig zu einem zweigliedrigen Schulsystem in Baden-Württemberg führen."**

Folgende Positionen enthält die Städtetagsstellungnahme:

1. Die Gemeinschaftsschule vereint unter ihrem Dach die Bildungsstandards der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und des Gymnasiums sowie der Sonderschule (Inklusion) und ggf. der Grundschule. Sie wirkt sich somit auf diese Schulen in großem Maße aus. **Der Gemeinschaftsschuleinführung muss** deshalb **eine Perspektivplanung für alle Schularten zugrunde liegen**.

2. In der Gemeinschaftsschule soll eine völlig andere Form des Lernens und Unterrichtens praktiziert werden als in den anderen Schularten. **Bevor gesetzliche Festlegungen erfolgen, sind** daher **die Rahmenbedingungen dieser Schulen zu klären und Erfahrungen mit dem Betrieb der ersten Gemeinschaftsschulen zu sammeln**.

3. Die **Gemeinschaftsschuleinführung muss auch über die Zwischenstufe** einer aus Werkrealschule und Realschule bestehenden **Verbundschule geebnet werden**. Verbundschulen müssen wie Gemeinschaftsschulen zweizügig geführt werden können (Gleichbehandlung). Siehe hierzu die als *Anlage 1* beigefügte Grafik.

4. **Sämtliche kommunalen Kostenfragen** sind noch offen. Sie **sind zu klären, bevor gesetzliche Festlegungen zur Gemeinschaftsschule erfolgen**.

5. **Zur Mindestgröße von Gemeinschaftsschulen** muss es **klare Festlegungen** geben.

6. **Das Land muss die Verantwortung für den Ganztagsbetrieb der Gemeinschaftsschule übernehmen, einschließlich Mittagessensaufsicht an diesen Schulen.** Der angekündigten gesetzlichen Verankerung der Ganztagsschule im Schulgesetz ist insoweit vorzugreifen.

7. Die Gleichbehandlung aller Schularten ist zu wahren. **Gemeinschaftsschulen dürfen** daher **bei der Schulplanung und Schulgenehmigung nicht per Gesetz gegenüber den anderen Schularten bevorzugt werden**. Sie können und müssen vielmehr durch ihre Angebote und Leistungen überzeugen.

8. Gemeinschaftsschulen haben keine Schulbezirke. **Soweit Grundschulen in Gemeinschaftsschulen integriert werden, muss den Städten die Schulbezirksbildung für diesen Primarbereich** allerdings in gleicher Weise **möglich sein** wie für eigenständige Grundschulen.

Anlagen

- Grafik „Zwei Wege zur Gemeinschaftsschule“ (*Anlage 1*)
- Gesetzentwurf der Landesregierung (*Anlage 2*)
- Vollständiger Wortlaut der Städtetagsstellungnahme zum Gesetzentwurf (*Anlage 3*)